

RS UVS Kärnten 1993/04/16 GGGG

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1993

Rechtssatz

Wer eine Eisenbahnkreuzung bei blinkendem Rotlicht überquert, begeht eine Verwaltungsübertretung mit nicht geringfügigem Verschulden, da von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden muß, daß er die entsprechenden Lichtsignale bei Eisenbahnkreuzungen genauestens beachtet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at